

## **6. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben - Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume -**

### **Leseexemplar**

(einschließlich der 7. Änderung vom 25.03.2004)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer gültigen Fassung i.V.m. den §§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 26 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108) in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben, unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA, in seiner Sitzung vom 28.08.2003 folgende Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes in der Stadt Haldensleben als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung regelt den Schutz des in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Haldensleben.

### **§ 3**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Geschützt sind nachfolgend aufgeführte Bäume und Baumgruppen:

#### **Haldensleben:**

<b>Nr.</b>	<b>Straße</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Flurstück</b>
1	Gärhof 9	1 Pyramideneiche – Gemeindehaus ev. Kirche	Ha/38-198
2	Kirchplatz	13 Linden	Ha/38-294/2
3	Maschenpromenade 4	2 Eichen vor Karl-Liebknecht-Schule	Ha/4-3267; 3265
4	Hagenstraße 34	6 Linden am Hagentorplatz/ Raiffeisenbank	Ha/4-97/9 oder 97/11
5	Kolonie 8	1 Blutbuche, 1 Linde, an der Maschenpromenade	Ha/4-106/1
6	Bahnhofstr. 4	4 Linden	Ha/4-3327
7	Bahnhofstr. 1	Baumgruppe u.a. 1 Blutbuche, Eichen, 1 Kastanie, 1 mehrstämmiger Ahorn	Ha/4-235/2; 241/8; 241/9
8	Breiter Gang	2 Linden, Museum	Ha/38-464
9	Bahnhofstr. 20	1 Linde, vor Wischeropp	Ha/4-310/5
10	Bahnhofstraße 24, unbebaut	3 Eschen	Ha/4-303/12
11	Bülstringer Str. 31	1 Eiche (Poschke)	Ha/4-981/60
12	Schützenstr.	1 Linde gegenüber dem Wenkebachheim	Ha/4-2783/57
13	Schützenstraße 11	1 Kastanie Maschenquetge	Ha/4-2784/57
14	Masche 16	1 Kastanie vor dem Haus, im ehemaligen Biergarten: 2 Kastanien, 1 Ahorn, 1 Linde, 1 Esche	Ha/3-1226/420
15	Bülstringer Str. 62-60	Baumgruppe – alte Villa	Ha/3-278/9 Ha/3-278/2
16	Schulstraße	1 Eiche gegenüber Jahn-Gymnasium	Ha/4-364/11

17	Bornsche Str.	1 Plantane; 1 Kastanie – Eckgrundstück – Bornsche Str./ Neuenhoferstr./ An der Ohre	Ha/9-1344
18	Bornsche Str.	ca. 12 Kastanien; 1 Plantane am Bierkeller	Ha/9-992/58
19	Bornsche Str. 72	1 Pyramiedeneiche	Ha/9-522/275
20	Satueller Str.	1 Eiche vor Haus 9	Ha/8-736/26
21	Jungfernstieg	1 Eiche am Kino	Ha/4-287/6
22	Jungfernstieg	3 Kastanien vor dem Kino	Ha/4-3318
23	Bornsche Str. 49	1 Ginkgo	Ha/8-553/65
24	Burgstr. 5	1 Trauerweide	Ha/38-222
25	Magdeburger Str.	2 Rotbuchen	Ha/4-3348
26	Gerike Str.	1 Eiche auf dem Schulhof der Lernbehinderten Schule	Ha/4-3376
27	Waldring	1 Eiche neben Gasthaus Daisy	Ha/5-211/2
28	Kiefholzstr.	1 Platane Fachkrankenhaus	Ha/30-81
29	Kiefholzstr.	1 Eiche vor dem Fachkrankenhaus	Ha/30-81
30	Friedrich-Ludwig-Jahn Allee 2	1 Hängebuche (Korn)	Ha/5-2243
31	Köhlerstr.	1 Linde von Gerikestr. in Richtung Jungfernstieg	Ha/4-416/2
32	Kolonie 2	1 Linde	Ha/4-1085/104
33	Bahnhofstraße, unbebaut	7 Linden, angrenzend an den öffentlichen Parkplatz	Ha/4-3325
34	Alsteinstraße, unbebaut	1 Kastanie	Ha/4-321/1
35	Rottmeisterstraße 68	1 Linde	Ha/4-375/8
36	Bornsche Str. 95	1 Eiche, Standort Berggasse	Ha/8-354/3

#### Haldensleben-Süd

1	Große Str. 14	1 Kastanie gegenüber der Feuerwehr	Ha/32-96/10
2	Neuhaldensleber Str. 50 – 52	1 Eiche im Hofgelände	Ha/34-478
3	Neuhaldensleber Str. 97	3 Linden im Hofraum	Ha/34-392/48
4	Hinzenbergstr.	1 Eiche auf dem Friedhof	Ha/33-291/59
5	Wedringer Str.	Baumgruppe Villa gegenüber Honda Hegner	Ha/35-8/16
6	Neuhaldensleber Str. 55	1 Kastanie	Ha/33-174/6

#### Hundisburg:

1	Magdeburger Str. 7	2 Trauerweiden, Garten vom Burgkrug, Lebenshilfe e. V.	Hu/7-142/3
2	Hauptstraße zwischen Nr. 5 und 6	1 Eiche, 1 Esche, 1 Eibe,	Hu/7-353/3
3	Kirchberg	Alter Baumbestand an der Kirche	Hu/7-111/3
5	Dönstedter Straße	1 Eibe am Pfarrhaus	Hu/7-130/3
6	Steinbruchstraße	1 Trauerweide	Hu/6-28/1

#### Wedringen:

1	Friedhof	16 Linden (Reihe)	We/1-353/198
2	Friedhof	2 Eschen, 1 Linde (Gruppe)	We/1-353/198
3	An der Kirche 2	2 Eschen am Pfarrhaus	We/4-1058
4	Alter Kirchhof	Gesamter Baumbestand	We/4-57/5
5	Str. der Einheit 7	1 Linde (Stutes Hof)	We/4-1054
6	Str. der Einheit 11	1 Eiche (Wiese)	We/4-1055

#### Uthmöden:

1	Erknerstr. 1	1 Linde (Mahler)	Ut/4-224
2	Kleegartenstr.	5 Eichen; - gegenüber Haus 6-8	Ut/4-467
3	Lange Str.	1 Trauerweide - hinter Froschbrunnen	Ut/4-455
4	Kurze Str.	Baumgruppe an der Kirche	Ut/4-86

**Satuelle:**

1	Hauptstr. 42	5 Kastanien - neben ehem. Gaststätte	Sa/4-183
2	Hauptstr. 41	1 Kastanie - neben Haus 41	Sa/5-433
3	Schmiedebergstr.	2 Eichen - Grundstück neben Haus 9	Sa/5-27
4	Str. d. Friedens	1 Baumgruppe- vor der Kirche	Sa/5-35/1

**§ 4****Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (dieser wird festgelegt als der Bereich unter der Baumkrone + 1,50m) insbesondere durch:
  - a) die Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton Zementformsteine), oder mehr als geringfügige Verdichtung des Bodens,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Farben, Abwässern oder mineralischen und organischen Düngemitteln
  - d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
  - f) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - g) das Absenken des Grundwasserstandes.
- (3) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Letztere sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5****Erhaltungspflicht**

- (1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen, nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung.

Als Schutzmaßnahme gelten insbesondere:

- a) Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
- b) Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materialablagerung,
- c) Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkung soweit erforderlich,

- d) Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und Wasserhaushaltes,
- e) Verwendung von nährstoffreichen Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

## **§ 6**

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs.1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Haldensleben in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des NatSchG LSA vereinbar ist oder
  - 2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 6 Abs. 7 GO LSA und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4, durch Nichteinhaltung der Gebote des § 5 und ohne dass eine Befreiung nach § 7 gewährt wurde, entfernt, zerstört oder schädigt,
  - b) eine Anzeige nach § 4 Abs.2 Halbsatz 2 unterlässt oder
  - c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung nach § 3 dieser Satzung geschützter Bäume gem. § 6 Abs.1 u. Abs.2 nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 2556,00 Euro geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.09.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die 5. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung – vom 31.08.2000 außer Kraft.

Haldensleben, den 28.08.2003

Eichler  
Bürgermeister

Roschek  
Vorsitzender des Stadtrates